



Brüssel, den 16. Dezember 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0328(COD)**

15020/21
ADD 3

CODEC 1646
JEUN 162
EDUC 420
SPORT 92
CULT 122
EMPL 557
BUDGET 47
SOC 741
GENDER 132
SAN 756
ENV 996
SUSTDEV 185
CLIMA 448

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 (**erste
Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts

= Erklärungen

Erklärung Ungarns

Ungarn erklärt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert ist. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher legt Ungarn den Begriff „Geschlechtergleichstellung“ im Entwurf eines Beschlusses (EU)2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 als Verweis auf die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ aus.

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die in diesem Beschluss genannte Mitteilung der Kommission zur EU-Kinderrechtsstrategie (im Folgenden „Strategie“) unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.

Erklärung Polens

Die Republik Polen versteht „Gleichstellung der Geschlechter“ als Verweis auf „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 EUV.

Außerdem versteht die Republik Polen „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 AEUV.
